

SATZUNG

der Ortsgemeinde Schopp über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung

Der Gemeinderat Schopp hat am 27.11.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie des § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 2.046 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der überplanten Bereiche, die eine Regelung über die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze oder Garagen enthalten.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schopp,

(Dr. Heid)
Ortsbürgermeisterin